

Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug

- Einwohnergemeinden des Kantons Zug
- Korporationsgemeinden des Kantons Zug
- Bürgergemeinden des Kantons Zug
- im Kantonsrat vertretene politische Parteien (CVP, FDP, SP, SVP, Alternative)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- im Umweltrat vertretene Organisationen (WWF, VCS und Pro Natura, Sektionen Zug, sowie Ärzte für Umweltschutz, Zuger Vogelschutz und Zuger Heimatschutz)
- Zuger Bauernverband

T direkt 041 728 53 13  
arnold.brunner@zg.ch  
Zug, 28. Dezember 2009 AB/las  
Signatur: 7730

### **Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Zuger Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1) soll teilrevidiert werden. Dieses Einführungsgesetz hat sich in den mehr als zehn Jahren seit seinem Erlass bewährt. Einzelne Bestimmungen sind mittlerweile nicht mehr ganz aktuell, so dass der Erlass punktueller Anpassungen bedarf. Der Kanton Zug ist bestrebt, seine kantonale Umweltschutzgesetzgebung weiterhin möglichst schlank zu halten. Es wird deshalb nicht nur neues Recht geschaffen. Überholte Bestimmungen oder Wiederholungen von Bundesrecht werden aufgehoben.

Die meisten Gesetzesänderungen, namentlich jene unter den Überschriften Generelle Zuständigkeit, Informationen und Altlastensanierung sind an das geänderte oder in der Zwischenzeit neu erlassene Bundesrecht anzupassen. Deren Revision führt im Anwendungsfall im Vergleich zu heute nur zu unbedeutenden Änderungen. Neues kantonales Umweltrecht gibt es bei den Emissionsbegrenzungsmassnahmen, bei der Smogintervention sowie bei den Lichtemissionen. Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen wird untersagt. Zugelassen sind nur noch Grill-, Lager- und Brauchtuumsfeuer sowie das Verbrennen von Holz, Ästen oder anderen Pflanzen zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung sowie in schwer zugänglichem Gelände. Des Weiteren müssen auch grössere ortsfeste, dieselbetriebene Fahrzeuge und Maschinen mit Ab-

Postfach, 6301 Zug  
T 041 728 53 00, F 041 728 53 09  
[www.zug.ch/audirektion](http://www.zug.ch/audirektion)

gasreinigungsanlagen ausgerüstet werden. Während Smogperioden erhält der Regierungsrat die Ermächtigung, Immissionsschutzmassnahmen zu erlassen. Der Einsatz von Skybeamern wird untersagt und neu soll eine Betriebsbewilligung, analog den Deponien, für bestimmte, vom Regierungsrat zu bezeichnende Abfallanlagen eingeführt werden.

Trotz dieser neuen Bestimmungen bleibt das EG USG nach wie vor ein schlankes Gesetz, das auf rasche Verfahren ausgerichtet ist.

Der Regierungsrat hat am 22. Dezember 2009 das teilrevidierte EG USG in erster Lesung verabschiedet und die Baudirektion ermächtigt, Vernehmlassungen einzuholen.

Wir geben Ihnen hiermit die Gelegenheit,

***bis Ende April 2010***

eine Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf einzureichen. Für allfällige Fragen stehen Ihnen Dr. Rainer Kistler, Leiter des Amtes für Umweltschutz (Tel. 041 728 53 71), und Dr. Arnold Brunner, Direktionssekretariat (Tel. 041 728 53 13), gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen und Anregungen.

Freundliche Grüsse  
Baudirektion



Heinz Tännler  
Baudirektor

**Beilagen:**

- Gesetzesentwurf Änderung EG USG
- Bericht
- Synoptische Darstellung

**Kopie an:**

- Rainer Kistler, Leiter Amt für Umweltschutz
- Direktionssekretariat